



Baureglement der Gemeinde Glarus Nord Teilrevision Nutzungsplanung Arbeitspaket 1

genehmigt am:

Von der
Gemeindeversammlung
erlassen am:

gestützt auf Art. 18 des Raumentwicklungs- und Baugesetzes des Kantons Glarus.

Rechtskräftige Bestimmungen des Baureglements in grauer Schrift

I. Baugebiet

D. Bauvorschriften

Art. 36 Beleuchtung

1. Öffentliche und private Beleuchtungsanlagen sind auf das Notwendige zu beschränken und energiesparend auszugestalten. Die Interessen der Umwelt, insbesondere der Wildtiere, des Ortsbildes, sowie der Verkehrssicherheit sind zu berücksichtigen. Als notwendig gelten Beleuchtungsanlagen insbesondere dann, wenn sie der Verkehrssicherheit und der Personensicherheit dienen. Der Gemeinderat erstellt für die Beleuchtungsanlagen im öffentlichen Bereich ein Konzept und setzt dieses schrittweise entsprechend den Bedürfnissen der Allgemeinheit und dem Gemeindebudget um.
2. Der Betrieb von himmelwärts gerichteten Beleuchtungsanlagen, welche keine Sicherheits- oder Beleuchtungsfunktionen von Bauten oder Anlagen erfüllen (Skybeamer, Laserscheinwerfer, Reklamescheinwerfer oder ähnliche künstliche Lichtquellen) sind unzulässig. Bereits bestehende, störende Beleuchtungsanlagen sind innert 2 Jahren seit Genehmigung der vorliegenden Bestimmung zu ersetzen, soweit einzuschränken oder gänzlich zu entfernen, als es für deren Inhaber und Betreiber technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.
3. Aussenbeleuchtungen sowie Beleuchtungen des Innenraums, welche sich auf den Aussenraum auswirken, sind bewilligungspflichtig.
4. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat der Gesuchsteller einen nachvollziehbaren Nachweis zu erbringen, wie das Beleuchtungsvorhaben die Zielvorgaben gemäss vorstehend Ziff. 1 und 2 berücksichtigt und welche Anstrengungen sie diesbezüglich unternommen hat.
5. Die Baubehörde kann, wenn dies aus öffentlichem Interesse angezeigt und zur Wahrung der Zielvorgaben gemäss vorstehend Ziff. 1 und 2 notwendig ist, eine Anpassung der Beleuchtung insbesondere hinsichtlich Intensität, Beleuchtungszeit und -dauer, Blendwirkung, Farbtemperatur etc. verlangen.
6. Für Anlagen an Kantons- und Nationalstrassen gehen die übergeordneten Bestimmungen den kommunalen Bestimmungen vor.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 63 Inkrafttreten

1. Das vorliegende Baureglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch das Departement in Kraft.
2. Seine Bestimmungen sind auf alle Baugesuche und Planungen anwendbar, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Baureglements noch nicht bewilligt oder genehmigt sind.
3. Mit dem Inkrafttreten dieses Baureglements gelten sämtliche widersprechenden früheren Bauvorschriften der Gemeinde, insbesondere die Bauordnungen und Zonenpläne der ehemaligen Gemeinden Bilten, Filzbach, Mollis, Mühlehorn, Niederurnen, Oberurnen, Obstalden und Näfels als aufgehoben, ~~mit Ausnahme der Erholungszone überlagert und übriges Gemeindegebiet gemäss Art. 19 und 20 Bauordnung Filzbach beim «Gäsi» (Dispositivziffer 7), Übriges Gemeindegebiet gemäss Art. 5 Bauordnung Mollis beim «Swissairplatz» (Dispositivziffer 8) und Landwirtschaftszone mit Hochbauverbot gemäss Art. 26 und 60 Bauordnung Niederurnen beim Gebiet «Unter Allmend» (Dispositivziffer 12).~~

Reg.-Nr. 04.01 / 2017-657